

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.08.2018

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 70.13.35 Ki/Pe  
Zuständig: Herr Kiewitz  
Telefon/Durchwahl: 56

## SHGT - info - intern Nr. 129/18

### MELUND veröffentlicht Merkblatt über die Verwertung von Grünabfällen über Sammelstellen

**- strenge Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) nur bei Verwertung auf  
landwirtschaftlichen Flächen relevant -**

Mit info-intern Nr. 122/16 hatte die Geschäftsstelle über die grundsätzlich verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Bioabfallverordnung (BGBl. Teil I 2012, S. 611) und die Absicht des MELUND informiert, ein Merkblatt über die Verwertung von Grünabfällen über Sammelstellen zu veröffentlichen. Mit den verschärften Anforderungen soll eine bessere Rückverfolgbarkeit des Materials sichergestellt werden, um die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten und invasiven Schadpflanzen einzudämmen.

Nachdem die Geschäftsstelle lange Zeit keine weiteren Informationen zum Verfahrensstand erhielt, hat uns das MELUND nunmehr über die Veröffentlichung des Merkblattes informiert, welches diesem info-intern als **Anlage** beigefügt und zudem auf der Homepage des MELUND unter folgendem Link abrufbar ist:  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/gruenabfaelle.html>

Im Vergleich zu den zunächst veröffentlichten Entwürfen wurden die Hinweise und Zielsetzungen im Merkblatt abgeschwächt. Während die ersten Entwürfe des Merkblattes noch kurzfristige Fristen zur Umsetzung enthielten, wurde in der nunmehr veröffentlichten Fassung auf Fristen gänzlich verzichtet. Der SHGT hatte sich in dem Beratungsprozess stets dafür eingesetzt, kommunale Sammelplätze nicht in ihrem Bestand zu gefährden, um eine illegale Entsorgung zu vermeiden.

Hinsichtlich der strengen Behandlungs- und Untersuchungspflichten sowie Dokumentations- und Nachweispflichten der Bioabfallverordnung wird im Merkblatt aus-

drücklich darauf hingewiesen, dass diese nur dann für Grünabfallsammelstellen gelten, wenn das Material zu **Düngezwecken auf landwirtschaftliche Flächen** verbraucht wird. Nur für diesen Fall sind etwa auch die umfangreichen baulichen Anforderungen an den Sammelplatz zu beachten (Vermeidung unkontrollierter Anlieferung, wasserundurchlässiger und befahrbarer Untergrund, vollständige Aufnahme von Sickerwasser, Annahmekontrollen...).

Es ist also zukünftig weiterhin möglich, ohne Beachtung der Vorgaben der Bioabfallverordnung Grünabfälle als sog. Bodenhilfsstoffe oder Kultursubstrate z.B. im Garten- und Landschaftsbau einzusetzen. Ebenso können Gemeinden den Grünabfall von ihren eigenen Flächen kompostieren und auf ihren Flächen aufbringen. Ebenfalls ist es ohne weiteres möglich, auf den Sammelplätzen Grünabfall zu sammeln und einem (privaten) Verwerter zu überlassen.

Es steht zu erwarten, dass die Bioabfallverordnung in absehbarer Zeit novelliert wird, da diese noch auf dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) beruht, welches mittlerweile durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) abgelöst wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Zuge die Anforderungen der Bioabfallverordnung auch auf andere Verwertungswege ausgeweitet werden.

Die Geschäftsstelle wird gegebenenfalls erneut informieren.

**Anlage**

**- Ende info - intern Nr. 129/18 -**